

Vorschriften des Umweltschutzes bei der Audi Hungaria Zrt. und Audi Hungaria AHEAD Kft.

- Gültig ab 01.07.2023. –

PUBLIC/NYILVÁNOS

I. Allgemeine Anforderungen

Die Audi Hungaria legt in Bezug sowohl auf ihre Erzeugnisse als auch auf ihre Tätigkeiten große Wert auf den Umweltschutz, sowie auf die Ressourcenschonung. Die Beachtung dieser Vorgabe wird auch von Zulieferern für Produkte oder Prozesse verlangt. **Das obenstehende Prinzip bedeutet die Einhaltung der folgenden Vorschriften:**

- Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzvorschriften, -normen und Grenzwerte;
- Schutz der Umweltelemente (Luft, Wasser, Boden) vor schädlichen Einwirkungen;
- Vermeidung bzw. Verhinderung von Umweltschäden und -unfällen;
- Minimierung der Mengen und der Gefährlichkeit von Abfällen;
- Minimierung des Material- und Energieverbrauchs.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Hallenbau, für alle Maschinen, Anlagen und maschinellen Einrichtungen, auch Ver- und Entsorgungsanlagen, bei AUDI HUNGARIA Zrt. und Audi Hungaria Ahead Kft (AH) im Werk Győr, sowohl für Umbauten wie auch für Neuanlagen, sowie für die Planer, Einkäufer, Bauausführer und Betreiber dieser Objekte, als auch für die Fremdenfirmen.

2. Vorschriften und Normen

Die Grunderwartung ist die Einhaltung der einschlägigen, jederzeit gültigen und der ungarischen Umweltrechtsvorschriften, -gesetze und -verordnungen.

Die AH hat ein Umwelt-Compliance und Energiemanagementsystem aufgebaut. Das System wurde nach EG Verordnung Nr. 1221/2009/EK über freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS III.), nach ISO 14001 und nach ISO 50001 validiert.

Mit der Beteiligung an diesem System hat sich AH entschieden:

- alle relevanten Umweltvorschriften einzuhalten;
- die Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern (BAT; Best Available Technology),
- einen offenen Dialog über Umweltauswirkungen unserer Tätigkeiten zu führen;
- alle Arbeitnehmer und Dienstleister in das System einzubeziehen.

Die oberste Leitung der AH hat in der **Umwelt- und Energiepolitik** die Organisation und den Rahmen des Umwelt-Compliance Management- und Energiemanagementsystems festgelegt. Zur Einhaltung der Umweltpolitik müssen alle Lieferanten und Dienstleister der AH beitragen.

Umweltpolitik: <https://audi.hu/de/profil/umweltschutz/umweltpolitik/>

3. Infoübergabe, Schulung

Alle Informationen aus dieser Dokument sollen an allen Mitarbeiter der externen Firmen und Dienstleister vor Arbeitsbeginn bekanntgegeben werden.

Der Kreis von umweltrelevanten Fremdfirmen wird durch Umweltabteilung bestimmt.

Umweltrelevant sind alle Partnerfirmen, die:

- die einen festen Standort und einen festen Mitarbeiteranteil auf dem Gebiet von Audi Hungaria haben, und die außerdem eine der folgenden Tätigkeiten bei der Audi Hungaria betreiben: Umweltdienstleistungen, Logistikdienstleistungen, Wartung und Reinigung der Anlagen, Lebensmittelversorgung, Wartungsdienstleistungen, Ersatzteilsortierung und Nachbearbeitungen.

Die Leiter, oder die Vertreter der in Kategorie umweltrelevante aufgeführten Unternehmen, müssen alle 3 Jahre eine Umweltschulung erhalten, wo die Teilnahme verbindlich ist.

Nach der Umweltschulung müssen die Partnerfirmen in schriftlichen Erklärung bestätigen, dass:

- sie die Informationen und Vorschriften in der Umweltschulung zur Kenntnis nehmen,
- die Inhalte des Schulungsmaterials den Mitarbeitern unserer Firma, die am Standort von Audi Hungaria Zrt. jeweils Arbeit verrichten, vor dem Arbeitsbeginn bekannt gemacht,
- sowie eingehalten werden.

Wenn innerhalb von 3 Jahren Änderungen an den Umweltinhalten der Partnerunternehmen vorliegen, organisiert das Umweltschutz im Jahr der Änderung eine außerordentliche Umweltschulung für die Vertreter der umweltrelevanten Partnerfirmen.

4. Genehmigungsverfahren

Im Fall von neuer Tätigkeit oder neuer Bauinvestition muss vor dem Anfang des Baus oder der Ausführung eine Umweltgenehmigung eingeholt werden, wenn dieses in der Regierungsverordnung Nr. 314/2005.(XII.25.) vorgeschrieben wird. Die Entscheidungsverantwortung liegt bei Umweltschutz - Abteilung.

Wenn die Investition keine Umweltgenehmigung verlangt, jedoch baugenehmigungspflichtig ist, muss in den Bauunterlagen ein Umweltkapitel geschrieben werden. In diesem Fall ist die Umweltbehörde nur als Fachbehörde in den Baugenehmigungsprozess eingeschlossen.

Für die Abwicklung der Baugenehmigungsverfahren, ist die G/G-2G4 Bauliche Infrastruktur verantwortlich. Das Umweltkapitel wird von Umweltschutz für den Bauantrag zur Verfügung gestellt. Die angeführten Planabschnitte und die Baugenehmigung sind dem Umweltschutz zuzusenden.

Für wasserrechtliches Objekt oder Tätigkeit, also wenn die Investition Regen- bzw. Abwasserkanalnetz betrifft, muss ein wasserrechtlicher Sonder-Genehmigungsprozess laut einschlägigen Rechtsvorschriften geführt werden. Nur die wasserrechtliche Objekte, die mit Bautechnischer Genehmigung oder CE Bezeichnung haben, und ins Abwasserkanalnetz verbunden sind, sind Ausnahme unter wasserrechtlicher Sonder-Genehmigungsprozess.

Für die Abwicklung der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren G/G-2G4 Bauliche Infrastruktur verantwortlich, ausgenommen das Einholen der Genehmigung für das Wasser-Monitoring-Netz, hierfür ist das Umweltschutz verantwortlich.

Wird im Zusammenhang mit der geplanten Investition zwecks Ableitung der belasteten Luft an die Umwelt ein Rauchabzug/Schornstein errichtet, ist diese luftverschmutzende Punktquelle, die dazugehörige technologische und abscheidende Anlage durch die Umweltschutzbehörde genehmigen zu lassen.

Das Genehmigungsprozess läuft bei Umweltschutz.

II. Gewässerschutz

1. Boden- und Bodenwasser

Materialien die den Boden, bzw. das Bodenwasser gefährden, und Entsorgung der Abfälle, laden, füllen und die Verwendung müssen auf eine Art und Weise gemacht werden, was die Gefährdung die Umwelt ausschließt.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Bodenwasserqualität, die Richtlinie ist die Regierungsregelung 219/2004 (VII.21.) über den Schutz des Bodenwassers. Bei der Verwendung der Chemikalien sind die Firmen verpflichtet das Gesetz über die chemische Sicherheit (XXV) aus dem Jahre 2000 einzuhalten.

Das Laden der Chemikalien und Abfälle über der Bodenfläche muss auf Auffangwanne oder Tropfwanne gelöst werden, welche zur Zurückhaltung der gelegentlich fließenden Menge geeignet, das heißt (d.h.):

- für die Zurückhaltung der Menge der darauf geladenen größten Einheit (z.B.: im Fall von mehreren 200 l Fässer ist es für die Zurückhaltung von 200 l geeignet)

oder

- für die Zurückhaltung der 10 % von der darauf geladenen gesamten Menge (z.B.: im Fall 1 m3 Ballons ist es für die Zurückhaltung 100 l geeignet).

Von den 2 Möglichkeiten soll die solche Lösung angewendet werden, welche zum größeren Fassungsvermögen führt.

Um die höchste Sicherheit zu gewähren sind die Bodenflächen der Hallen und die Schachtdeckel abgedichtet. Die Schachtdeckel zu öffnen und die Isolierung zu beschädigen ist verboten.

Die Qualität des Bodenwassers wird auf dem Gebiet der AH mittels von den 11 Bodenwasserbrunnen entnommener Proben überwacht. Die Brunnen zu öffnen, in denen irgendwelche Flüssigkeiten zu entleeren, damit das Bodenwasser unmittelbar zu gefährden ist verboten und strafbar!

2. Oberflächenwasser

Im Zusammenhang des Schutzes des Oberflächenwassers ist die Regierungsregelung 220/2004. (VII.21.) über die Regelung des Schutzes der Oberflächenwasserqualität die gültige Richtlinie.

Die Minderheit des vom Gelände der AH abfließenden Regenwassers wird in den Industriekanal, dessen Mehrheit wird in die Regenwasserteiche eingeführt. Beide sind natürliche Gewässer, d.h. keinerlei Materialien, Industrieabwasser, Abfälle dürfen entweder auf direkte Weise oder auf indirektem Wege (über die Kanäle) eingeführt werden. Den Abfluss der auf das Dach gelangenen Schmutzstoffe ist zu vermeiden. Die Außenwände der Hallen sind ausschließlich mit durch Umweltschutz genehmigten Reinigungsmittel abzuwaschen.

Die Folge von der Verschmutzung der Kanäle und der natürlichen Gewässer ist eine Umweltstrafe.

Vorschriften des Umweltschutzes bei der Audi Hungaria Zrt. und Audi Hungaria AHEAD Kft.

- Gültig ab 01.07.2023. –

PUBLIC/NYILVÁNOS

3. Kommunalabwasser

Das Kommunalen/Sozialenabwasser, das auf dem Gelände der AH zustande kommt, wird in das städtische Gemeinkanal eingeführt, bzw. dadurch in die Kläranlage, dann von dort auf direktem Wege in die Mosoner-Donau.

Das Kanalnetz muss von der industriellen Verschmutzung geschützt werden, es ist verboten darin Industrieabwasser, welches vom Öl oder von irgendwelchen Chemikalien belastet ist, zu gießen. Die Folge von der Verschmutzung der Kanäle ist eine Umweltstrafe. Das verschmutzte Wasser der Reinigungsgeräte, falls es für externe Firmen, bzw. Dienstleister keine andere Lösung zur Verfügung steht, muss in die Waschkabinen, oder in die entsprechenden Behälter, die sich in den Ferti-gungshallen befinden - geleert werden.

Die Dienstleisterfirmen, die dauernd anwesend sind, sind verpflichtet, alle auf dem Gelände der AH benutzten Chemikalien für die Mitarbeiter der G/PT-3 Fluidmanagement anzumelden.

4. Havarie

Jeder Zwischenfall, der aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes bedeutend ist, jeder Unfall, der die Umwelt gefährdet, jeder Fall von Havarie (Chemikalien, Öl, Emulsion Ausfluss), welcher zu Verschmutzung des Bodens, des Wassers, der Kanäle bzw. der Luft führen kann, ist der Sicherheitszentrale (Tel.:96/66-11-11) unverzüglich zu melden. Die so verursachten Schäden, bzw. die nötigen Schadenbeseitigungsarbeitsvorgänge gehen auf den Lasten des Verursachers.

Auf dem Gelände der AH darf man nur Fahrzeuge im einwandfreien technischen Zustand (LKW's, Lokomotiven, Kamionen, Sprengautos, usw.) in Anspruch nehmen. Die Fahrzeuge die Umweltverschmutzung verursachen, werden wir in allen Fällen auf dem Gelände der AH ausschließen (z.B.: wenn das Öl tropft).

III. Luftreinheitsschutz

1. Allgemein

Errichtung neuer Emissionsquellen oder weiterer Anschlüsse an vorhandenen Anlagen, bzw. Abtrennung technologischer Kaminanschlüssen darf ohne die Genehmigung von Umweltschutz nicht durchgeführt werden, weil diese Fälle an die zuständige Umweltbehörde gemeldet werden müssen.

Falls der dauernd anwesende Dienstleister eine Luftabscheider Anlage bedient, die im Besitz der AH ist, ist verpflichtet deren Bedienungs-, und Instandhaltungsvorschriften (TPM Standard) zu befolgen. Im Bereich Luftreinheitsschutz sind die Vorschriften der 306/2010. (X.23.) Regierungserlass über den Luftreinheitsschutz einzuhalten.

Es ist verboten, die Fahrzeuge ohne einen Grund laufen lassen.

IV. Abfallwirtschaft

1. Allgemein

Alle Abfälle müssen laut ungarischen Abfallgesetzen (Gesetz CLXXXV/2012 über Abfallwirtschaft) vorschriftsgemäß entsorgt werden. Die Dienstleisterfirmen müssen während ihrer Tätigkeiten auf der Abfallvermeidung bzw. bei den entstandenen Abfällen auf ihrer Wiederverwendung angestrebt werden.

Die zwangsläufig entstandenen Abfälle sind, sofern möglich, zu verwerten. Die stoffliche Verwertung ist immer bevorzugt gegenüber der thermischen Verwertung. Die nicht verwertbaren Abfälle müssen vorschriftsgemäß, auf eine umweltschonende Weise beseitigt werden.

Im Sinne der Vermeidung von Abfällen sind folgende Massnahmen zu vorgeschlagen:

- Statt Einwegbatterien sollen wiederaufladbare Batterien (Ak-kumulatoren) benutzt werden
- Verwendung von Einwegverpackungen soll vermieden werden
- Bei Chemikalien sollen die wiederfüllbare Versionen bevorzugt werden

Die Dienstleisterfirmen müssen die Vorschriften der Abfallwirtschaft der Audi Hungaria kennenlernen und einhalten. Die anfallenden Abfälle sind in die, gemäß den Kennzeichnungen/Farbcodierung entsprechenden Abfall-behälter, getrennt zu sammeln, welche vom Entsorgungsdienstleister abgeholt werden. Die nicht regelmäßig entstandenen Abfälle, wofür es kein Standardbehälter gibt (z.B.: Metallabfälle), sind zu kennzeichnen und deren Abholbedarf an den Dispatcherdienst des Entsorgungsdienstleisters zu melden (Motorenwerk: 96-66-8646, Fahrzeugwerk: 96-66-3726, LOC: 96-66-8658, G40: 96-66-5101).

Auslieferung und Verwendung der Abfälle der Audi Hungaria zu privaten Zwecken ist strengstens verboten!

2. Handhabung von Bau- und Abbruchabfalls

Im Verlauf der vom Unternehmer durchgeführten Bau- und Abbruchtätigkeit entstanden Bau- und Abbruchabfälle gelangen in den Besitz des Unternehmers.

Als Hersteller und Eigentümer des Baus – und Abbruchabfalls ist der Unternehmer verantwortlich für die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorgaben. Der Unternehmer ist insbesondere verpflichtet für die rechtskonforme Entsorgung des Baus – und Abbruchabfalls zu sorgen, bzw. die diesbezügliche administrative Verpflichtungen an der zuständigen Behörde zu erfüllen. Der Auftragnehmer darf ihre Abfälle nur an Firmen mit entsprechenden Abfallwirtschaftsgenehmigungen übergeben.

Die Abteilung Umweltschutz ist berechtigt die Bau- und Abbruchtätigkeiten des Unternehmers zu kontrollieren. Die G/G-2G4 kann dem Unternehmer die Arbeitsanweisung über die detailierte Regelung der Handhabung von der Bau- und Abbruchsabfälle zur Verfügung stellen.

V. Energieeinsparung

Von jeder Fremdfirma, die auf AH Werksgebiete tätig ist, ist gefordert, Energie und Ressourcen zu sparen bzw. den Verbrauch so gering wie möglich zu halten.

Bei Arbeiten auf dem Werksgebiet muss auf möglichst geringen Gebrauch von Energie und Medien (Strom, Kraftstoff, Wasser, Druckluft usw.) geachtet werden.

Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten müssen alle nicht mehr benötigte Verbraucher abgeschaltet bzw. die Medien abgesperrt werden.

VI. Naturschutz

1. Lebensraumschutz

- In den Grünanlagen, sowie in Außenbereichen von Audi Hungaria es ist strengstens verboten, jegliche Art von Abfällen anzusammeln und für längere Zeit zu deponieren.
- Die anfallenden Abfälle (auch Grünabfälle) können bis zur Anlieferung in dem mit dem G/G-2G4 vereinbarten Bereich gelagert werden.
- Baustoffe und übrige Konstruktionselemente dürfen auf dem Werks-gebiete in dem von G/G-2G4 freigegebenen Bereich nur geordnet und umweltgerecht gelagert werden.

2. Anwendung der Herbizide und Mineraldünger

- Die Anwendung der Herbizide auf dem Werksgebiet ist in den Schutzzonen der Regenwasserteiche (innerhalb 25m) und auf dem Bereich von Imkerei verboten. Die chemische Unkrautbekämpfung kann auf den sonstigen Werksgebieten nur mit dem im Voraus erhobenen Beitrag von Umweltschutz verrichtet werden.
- Auf den Grünflächen von AH (inbegriffen die Bahnstrecken, Parkplätze, Schotterflächen und Strassen auch) können nur die zur III. Um-schlagkategorie gehörende Herbizide und Pflanzenschutzmittel be-nutzt werden.
- Auf den Grasflächen können nur komplexe NPK-Mineraldünger an-gewendet werden. Über die Anwendung der Herbizide oder Mineraldün-ger muss das Umweltschutz vorhergehend informiert werden.
- Die Partnerfirmen, die für Aussenbereiche verantwortlich sind, müssen die FVR Verordnung 43/2010 (IV.23) kennen und einhalten.

3. Tierschutz

- Bei der Behandlung der Grünflächen können die Nester der am Boden oder in Sträuchern nistenden Vögel gefährdet werden. In der Brut- und Nistzeit sollen die Nester im Kreis von ein paar Metern unberührt las-sen.
- Im Interesse des Schutzes von Vogelnestern ist es vorgeschlagen, die Strauchschnitte und Fällungen außer der Vegetationsperiode zu ver-richten.
- Die auf dem Standort verdorbene Tiere müssen der Abteilung Umwelt-schutz und den Gebäudemanager gemeldet werden.
- Die auf den Werksgebiete/Hallen eingekommene Tiere, wie Hunde, Katzen, füttern zu verboten.
- Tiere auf Werksgebiete einzuholen ist verboten!

VII. Bedingungen der Installation/Umbau/Demontage von Anlagen

Folgende Umwelthanforderungen müssen erfüllt werden:

- Aus diesen Tätigkeiten entstehende Abfälle (wie Stahl-, Kabelabfälle) sind in jedem Fall durch den Entsorgungsdienstleister der AH abholen zu lassen;
- Gefährlichen Flüssigkeiten (z.B.: Öl, Emulsion) aus demontierten Leitungen, Anlagenteile sind in entsprechenden Behälter (z.B.: Fass,

Vorschriften des Umweltschutzes bei der Audi Hungaria Zrt. und Audi Hungaria AHEAD Kft.

- Gültig ab 01.07.2023. –

PUBLIC/NYILVÁNOS

- IBC), sichergestellt vom Entsorgungsdienstleister, zu sammeln, und durch den Entsorgungsdienstleister abholen zu lassen;
- Austritt von Flüssigkeiten ist (sowohl innerhalb oder außerhalb der Halle) zu vermeiden;
- Im Fall von Havarie muss die Sicherheitszentrale (Tel. 96/66-11-11) unverzüglich informiert werden;
- Um eventuelle Umweltbelastungen zu verhindern, können zur Demonstagearbeiten Reinigungs- und Absaugmaschinen in Anspruch nehmen.

Bitte helfen Sie mit, unsere Umwelt zu schonen!